

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 5. Jänner 1865.

1. Das den Alfons Voiseau und Eugen Tascher de la Pagerie auf eine Erfindung in der Fabrikation von Garnen mit den dazu dienlichen mechanischen Vorrichtungen, unterm 28. Dezember 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Heinrich Gustav Alexander Guillaume, Achilles Nepomuk Grenier und Karl Goshler auf die Erfindung eines Systems von Schienenlagern aus Walzeisen, unterm 24. Dezember 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

Am 9. Jänner 1865.

3. Die der Maria Beschorner a) auf eine Verbesserung der Grabkreuze (Grabmonumente); b) auf eine Verbesserung ihrer privilegierten metallenen Totensärge, unterm 19. Dezember 1863, beziehungsweise unterm 28. Dezember 1862 ertheilten zwei ausschließende Privilegien, u. z. Erstes auf die Dauer des zweiten, Letzteres auf die Dauer des vierten Jahres.

4. Das dem Wenzel Saidan auf eine Verbesserung seiner privilegierten Vorrichtung zur Erzeugung von Namensiegeln, unterm 27. Dezember 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

Am 12. Jänner 1865.

5. Das dem Alexander Adrian Despreaux auf die Erfindung einer auf alle Stoffe und Gewebe anwendbaren neuen Druckmethode, welche das Brotschneiden des Jacquardstuhles und die Handschneiderei nachahmt, unterm 2. Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das dem Jean Baptiste Pascal und Comp. auf eine Erfindung und Verbesserung an Maschinen zur Erzielung von Bewegkraft, unterm 7. Jänner 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

7. Das dem Johann Baptist Pascal auf die Erfindung einer Maschine, mittelst welcher die Expansivkraft eines Gemisches von Wasserdampf, Luft und Gas als bewegende Kraft benützt werde, unterm 24. März 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des elften Jahres.

8. Dem Peter Sokel auf die Erfindung einer sogenannten „Gierdi-Krasipomade“, unterm 28. Dezember 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

9. Das dem Hippolit Monier auf eine Verbesserung an den Gasbrennern, unterm 26. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

10. Das dem Claude Arnoux auf eine Verbesserung des Systems der zusammengefügten gegliederten Bahnzüge, unterm 28. Dezember 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

11. Das dem Karl Dießler auf die Erfindung eines eigenthümlichen Camera obscura-Objekts, unterm 28. Dezember 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

Am 13. Jänner 1865.

12. Die beiden dem Alexander Theophil Blakely unterm 4. Jänner 1864 ertheilten Privilegien: a) auf eine Verbesserung in der Verfertigung von Kanonen und andern Geschützen, und b) auf eine Verbesserung eines für Kanonen und andere Feuerwaffen anwendbaren Dralles, und zwar jedes auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 14. Jänner 1865.

13. Das dem Johann Weber auf die Erfindung eines Seifenwaschpulvers, unterm 23. Jänner 1861 ertheilte ausschließende Privilegium für die Dauer des fünften Jahres.

14. Das dem Johann Bizula auf eine Verbesserung der Billard-Mantinelles, unterm 10. Jänner 1863 ertheilte, seither an Franz und Joseph Bizula übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

15. Das dem Jean Marie Hospice Auguste Laurines auf eine Erfindung eines eigenthümlichen Wäageapparates, unterm 22. Jänner 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

16. Das dem Alfons Coubat auf eine Verbesserung an den Eisenbahnbetriebs-Vorrichtungen, unterm 7. März 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

17. Das dem Heinrich Augustin Joseph Hovelague, Eduard Joseph Hovelague, Emil August Hovelague und Anton Perrin auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung und zweifachen Verwendung der Militär-Tornister unterm 13. Jänner 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(80—1)

Kundmachung.

Das Kriegsministerium hat aus Anlaß einer fallweise sicherzustellenden Lieferung von Armeefußbekleidungen die öffentliche Anbots-Aufforderung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Diese fallweise Sicherstellung umfaßt nur die einjährige Lieferungs-Periode des Jahres 1865, daher mit Rücksicht auf die hiefür entfallende geringere Erforderniß für den Lieferungs-Anbot auch das auszubietende Lieferungs-Minimum von 40000 Paar auf 15000 Paar Fußbekleidungen herabgesetzt wird, wovon jedoch der dritte Theil, oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr, in komplet, im Material zuge schnittenen Zustande zu liefern ist.

Nebst diesem Lieferungs-Minimum von 15000 Paar Fußbekleidungen ist im Offerte auch das, zu leisten mögliche Lieferungs-Maximum anzugeben. Die für obige Lieferungs-Periode zum Abschlusse gelangenden Kontrakte sind, ohne jede weitere Folgerung, nur für das Jahr 1865 wirksam.

2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halbstiefel, Hufaren-Gzismen, dann hohe Stiefel für ehemalige Freiwilligen-Uhlanen- und Gzismen für die ehemaligen Freiwilligen-Hufaren-Regimenter und Gzifosen-Gzismen nach den festgesetzten Größengattungen.

3. Unter dem anzubietenden Gesamt-Lieferungs-Minimum von 15000 Paar diverser Fußbekleidungen können sämtlich obbenannte Artikel oder auch einzelne Artikel, z. B. Schuhe, Halbstiefel allein, zum Anbote gebracht werden.

4. Die Befohlung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knopperrn gegärbten Pfundsohlen-Leder zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen, aus in Knopperrn und Eichenlohe gegärbten, sogenannten deutschen Sohlen-Leder erzeugt, zugelassen.

5. Ist der Kontrahent gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenen, unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Fabriks-Lokalien bewirken zu lassen, wobei es dem Kriegsministerium freigestellt ist, nach seinem Ermessen durch Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen.

6. Von jedem Differenten ist das vorgeschriebene Leistungs-Zertifikat, dann das Badium beizubringen, und das Offert in seiner Form und nach seinem Inhalte derart zu verfassen, wie es die, mit der Ausschreibung der Lieferung von Fußbekleidungen für das Jahr 1864 hinausgegebenen Bedingungen, welche bei jeder Monturs-Commission zur Einsicht ausliegen, und welche, außer den obigen Abänderungen, in ihrem übrigen Inhalte auch für die gegenwärtige Anbots-Aufforderung die volle Wirksamkeit haben, vorschreiben.

7. Daß der Different diese Bedingungen vollinhaltlich eingesehen habe, daher hievon die genaue Kenntniß besitze, und sich denselben in allen Punkten vollkommen unterwerfe, und ebenso auch die bei den Monturs-Commissionen ausliegenden Original-Probemuster, dann Material-Dividenden und Confections-Beschreibungen nach ebenfalls genommener Einsicht genau kenne, ist in dem Offerte ausdrücklich zu erklären.

8. Die nach diesen Bestimmungen ausgefertigten Offerte haben längstens bis

1. April 1865,

Mittags 12 Uhr, entweder unmittelbar bei dem Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando einzulangen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Differenten bis 10. Mai 1865 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung ein oder des andern angebotenen Quantums, oder der Anbotspreise, oder über die Restringirung Beider, zu verständigen.

Oznanilo.

Da bi se za vsak primerljaj posebej zagotovilo zakladanje obutve za vojake, je vojaško ministerstvo zaukazalo očiten ponudbeni poklic pod sledečimi pogoji:

1. To zagotovilo za vsak primerljaj posebej obseže le enoletno razdobje zakladanja za leto 1865, torej se je z obzirom na manjšo potrebo tega leta tudi znižala pri ponudbah za zakladanje najmanjšina obutve, ktera se ponuja, od 40.000 na 15.000 parov obutve, — od te kolikosti se pa mora tretji del, ali na zahtevanje vojaškega ministerstva še več te obutve zakladati, ktera je v snovi že popolnoma krojena (razrezana).

Zraven te najmanjšine od 15.000 parov obutve, ktera se zaklada, se mora v ponudbi tudi izreči naj višje število, ktero je zakladati mogoče. Pogodbe, ktere se bodo za gor imenovano razdobje zakladanja sklepale, veljajo brez daljega izvoda samo za leto 1865.

2. Reči, ki se bodo zakladale, so: čevlji, nizki škornji, huzarski čizmi, potem visoki škornji za poprejšnje prostovoljne ulane, in čizmi za poprejšnje prostovoljne huzarske regimente, in čikoški čizmi po odločniih bazah velikosti.

3. V najmanjšini od 15.000 parov različne obutve, ktera se skupej ponuja, se ulegnejo ponujati vse gori imenovane reči skupej, ali le posamne reči, n. pr. čevlji, nizki škornji.

4. Obutev mora imeti podplate iz podplatnega usnja, v ježicah strojenega, kakor je dozdej za obutev v rabi bilo, vendar se more ponujati tudi obutev, ktera ima podplate v ježicah in hrastovem čreslu strojene, ki jih imenujejo nemške podplate.

5. Kontrahent je primoran, se tega držati, da se obuja izdeluje v njegovih lastnih fabriških prostorih, kteri na ravnost pod njegovim nadgledom stojé, in vojaškemu ministerstvu je na izvoljo dano, ako se mu vzvidi, se prepričevali po pogledu opravljanja, če se ti pogoji spolnujejo.

6. Vsak ponudnik mora prinesiti potrdni list za stran zmožnosti, kakor je veleвано, potem tudi varščino, on mora svojo ponudbo, kar nje obliko in zapopadek zadeva, tako narediti, kakor to zaukazujejo z razpisom zaradi zakladanja obuje za leto 1864 razglašeni pogoji, kteri se morejo pri vsaki monturski komisii pregledati, in kteri razun gor imenovanih prenarodb sicer v svojem zapopadku tudi za nazoči ponudbeni poklic popolno veljavnost imajo.

7. Da je ponudnik te pogoje v celem zapopadku pregledal, tedaj jih natanko vé, in se njim v vsih pikah popolnoma podvrže, in da je ravno tako tudi pri monturskih komisijah zapoločene izvirne izgledé, potem snovne dividende in popise za stran izdelovanja pregledal, in da jih natanko pozna, vse to mora v svoji ponudbi razločno izreči.

8. Ponudbe, po teh odločbah narejene se morajo izročiti naj dalje do

1. aprila 1865,

ob dvanajstih opoldne ali na ravnost vojaškemu ministerstvu, ali kaki deželii general-komandi; in vojaško ministerstvo se zaveže, da bo ponudniku do 10. maja 1865 na znanje dalo, ali se je njegova ponudba potrdila, ali zaverгла, in tudi, ali ste se ena ali druga ponudena kolikost, ali ponudena cena stesnile, ali ne, ali tudi stesnile obe.

(66—3)

Kundmachung.

Wegen Sicherstellung des Service-Bedarfes im Subarrondierungswege vom 1. Mai 1865 angefangen für die Stationen Laibach und Lach wird

am 7. März 1865,

Vormittags 10 Uhr, in der Kanzlei der k. k. Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden

Näheres über diese Behandlung in der in Nr. 40 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung. Laibach am 11. Februar 1865.

(66—3)

Nr. 711.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Krainburg in Krain, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an diejenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleiß-Provision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht-schilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet

Die Offerte sind längstens bis zum

18. März 1865,

Mittags zwölf Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte dieser Zeitung Nr. 41, vom 20. Februar 1865, berufen.

k. k. Finanz-Direktion Laibach am 14. Februar 1865.

(73—2)

Nr. 1890.

Kundmachung.

Zum Gebrauche der Dienerschaft im Amtsbereiche der gefertigten Finanz-Direktion für das Kategoriejahr 1865 werden nachstehende Kleidungsstücke benötigt:

- 37 Stück Klappenrock mit gelben metallenen Knöpfen,
- 37 Stück Westen mit gelben metallenen Knöpfen,
- 3 Stück Ueberrocke mit gelben metallenen Knöpfen,
- 40 Stück Beinkleider, und
- 36 Stück Zwischmittel.

Zur Sicherstellung der Lieferung dieser Amtskleidungsstücke wird bei der Finanz-Direktion am

6. März d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, eine Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkte müssen die mit einer Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen, mit den betreffenden Stoffmustern und dem vom offerirten Gesamtlieferungspreise entfallenden 10% Badium im Baaren oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem Werthe des Tagescourses belegten, versiegelten und als »Offert wegen Lieferung der Amtskleidung« äußerlich überschriebenen Anbothe überreicht sein, da später einlangende Offerte unberücksichtigt bleiben.

Dem Richtersterher wird das Badium nach Schluß der Verhandlung sogleich zurückgestellt, vom Ersterher, d. i. demjenigen Offerenten, welcher die für das Aera mit Rücksicht auf die Qualität der Stoffe die günstigsten Anbothe macht, aber rückbehalten werden, und es hat dasselbe, Falls der Anbothe angenommen wird, beim Vertragsabschlusse als Kaution zu gelten.

Die näheren Lizitationsbedingungen können beim Finanz-Direktions-Dekomate (Hauptzollamtsgebäude am Rann) eingesehen werden.

k. k. Finanz-Direktion.

Laibach am 16. Februar 1865.

(75—3)

Nr. 1926.

Kundmachung.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Prämien und Medaillen

für gute Zucht und Pflege der Pferde wird hiemit kundgemacht, daß bei der für das Jahr 1865 in Krain statthabenden diesfälligen Vertheilung zehn Prämien mit zusammen 48 kaiserlichen Dukaten, und zwar:

Ein Prämium mit 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem Saugfohlen;

Fünf Prämien mit je 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtsfähigkeit verspricht;

Ein Prämium mit 4 Dukaten für die zunächst preiswürdige dreijährige Stute, und

Zwei Prämien mit je 3 Dukaten für noch weiters preiswürdige dreijährige Stuten — aus gegeben, dann, daß silberne Medaillen »für gute Zucht und Pflege der Pferde« sowohl an die Eigenthümer der prämiirten Stuten als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft worden sind, werden erfolgt werden.

Konkurrenzfähig sind:

- a) Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann
- b) dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtsfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer, zur Zeit der Geburt, ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkurstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiirt.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen erfolgt in der Konkurstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und Medaillen gegen Empfangscheine sogleich am Konkursplatze ausgefolgt.

Für das Jahr 1865 wird Krainburg als Konkurs-Station bestimmt, woselbst am 26. August, um 9 Uhr Vormittags, die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 14. Februar 1865.

(79—3)

Nr. 1090.

Konkurs-Ausschreibung.

Beidem gefertigten Stadtmagistrate ist die Stelle des Markt-Commissärs in Erledigung gekommen, für welche hiemit der Konkurs ausgeschrieben wird.

Die belegten Gesuche sind

bis 15. März d. J.

hieramts einzureichen, und es haben sich die Bewerber nicht bloß über ihr Alter und die übrigen

zu diesem Amte erforderlichen Fähigkeiten, sondern namentlich auch über die genaue Kenntniß der hiesigen Lokalverhältnisse und über die vollständige Gewandtheit in der slovenischen Schriftsprache auszuweisen.

Der mit der erledigten Stelle verbundene Jahresgehalt beträgt 600 fl. öst. W.

Vom Magistrate der Landeshauptstadt Laibach am 21. Februar 1865.

(77—2)

Nr. 383.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1864 sind folgende Stipendien in Erledigung gekommen:

1. Das dritte Stief von Kreuzen'sche Stipendium im Jahresertrage von 45 fl. öst. W.

Dieses Stipendium ist für Anverwandte des Stifters, vorzugsweise für die Agnaten, dann für die Kognaten, endlich auch für andere Studierende bestimmt.

Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des Stifters, und für den Fall, als sich kein solcher hiezu melden sollte, dem k. k. Landes-ausschusse zu. — Für dieses Stipendium können vom Präsentator auch zwei Studierende in Vorschlag gebracht werden, in welchem Falle der Jahresertrag in zwei gleiche Theile zerfällt.

2. Das Anton Hietl'sche Stipendium im Jahresertrage von 50 fl. öst. W.

Zum Genuße sind berufen ein dem geistlichen Stande sich widmender Schüler aus der Pfarre Unterdrauburg, in dessen Ermanglung ein derlei Schüler aus der Pfarre St. Johann am Brühl, und in Abgang eines solchen einer aus der Pfarre Lainach.

Die Verleihung steht unmittelbar der k. k. k. Landesbehörde zu.

3. Das fünfte Eberndorfer Stipendium im Jahresertrage von 21 fl. öst. W.

Zum Genuße sind vorzugsweise berufen Söhne der ehemaligen Unterthanen der Herrschaft Eberndorf, welche sich über die vollkommene Kenntniß der windischen Sprache ausweisen können. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Die Präsentation übt der St. Pauler Stiftsabt.

Diesenigen, welche auf eines dieser Stipendien Anspruch zu haben vermeinen, haben ihre diesfälligen Gesuche, belegt mit dem Tauf- und Impfungsscheine, dann den Armuths-, Schul- und Studienzeugnissen, und insofern der Titel der Verwandtschaft geltend gemacht wird, unter legaler Nachweisung des Grades derselben, bis

15. März 1865

im Wege der Schul- oder Studiendirektionen anher zu überreichen.

k. k. Landesbehörde für Kranten.

Klagenfurt am 8. Februar 1865.

(84—1)

Kundmachung.

Am 8. März 1865, Vormittags 10 Uhr, wird in der hiesigen k. k. Verpflegungs-Magazins-Kanzlei die Reassumirung der Verhandlung wegen Ermittlung des Mahl- und Mähdarlehnes für die Epoche vom 1. März 1865 bis Ende Februar 1866 in Folge hoher k. k. Landes-General-Commando-Berordnung, Abtheilung 4, Nr. 839 vom 16. Februar l. J., stattfinden.

Die in einem Jahre zu vermahlende Brodfrucht wird in circa 24000 Megen bestehen.

Als Konkurrenten werden nur Mühlenbesitzer und Pächter zugelassen, welche sich über ihre Solidität und Unternehmungsfähigkeit mit einem bezirksamtlichen Certificate auszuweisen vermögen, in welchem auch die Entfernung ihrer Mühle von Laibach nebst deren Mahlgänge-Anzahl angeführt ist.

Die übrigen Bedingungen können täglich während der Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung. Laibach am 18. Februar 1865.